

L 15 SB 42/09 B PKH

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Pflegeversicherung
Abteilung
15
1. Instanz
SG Regensburg (FSB)
Aktenzeichen
S 9 SB 112/08
Datum
13.02.2009
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 SB 42/09 B PKH
Datum
15.05.2009
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Im Feststellungsverfahren nach § 69 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß [§ 73a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit [§§ 114](#) 121 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) nur in Ausnahmefällen in Betracht. Ein solcher Ausnahmefall ist z.B. dann gegeben, wenn Funktionsstörungen vorliegen, die sich vor allem auf die Kommunikationsfähigkeit des betreffenden Klägers auswirken.

Auf die Beschwerde der Klägerin vom 19.02.2009 wird der Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 13.02.2009 - [S 9 SB 112/08](#) - aufgehoben und der Klägerin auf Antrag vom 28.02.2008 Prozesskostenhilfe (PKH) ohne Ratenzahlung unter gleichzeitiger Beordnung von Rechtsanwalt R. S. gewährt.

Gründe:

I.

Die Klägerin und hiesige Beschwerdeführerin ist schwerbehindert im Sinne von §§ 2 Abs.2, 69 Abs.1 des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX). Der Grad der Behinderung (GdB) ist mit 100 höchstmöglich festgestellt. Streitig ist zwischen den Parteien die Feststellung der Merkzeichen "aG" und "RF".

Der Beklagte und hiesige Beschwerdegegner hat mit dem streitgegenständlichen Änderungsbescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz vom 25.10.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Zentrums Bayern Familie und Soziales vom 28.01.2008 den GdB ab 06.08.2007 mit 100 festgestellt sowie die Merkzeichen "G" und "B" zuerkannt. Hierbei sind nachstehende Gesundheitsstörungen berücksichtigt worden:

Funktionsbehinderung der Wirbelsäule, muskuläre Verspannungen, Nervenwurzelreizerscheinungen, Wirbelgleiten, Osteoporose im Kniegelenk beidseits (Einzel-GdB 60);

künstlicher Teilgelenkersatz beider Schultergelenke, Funktionsbehinderung beider Schultergelenke (Einzel-GdB 50);

Schwerhörigkeit beidseits (Einzel-GdB 30);

cerebrale Minderdurchblutung mit funktionellen Auswirkungen (Einzel-GdB 30);

Bluthochdruck (Einzel-GdB 20);

Zuckerkrankheit (Einzel-GdB10).

In dem sich anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Regensburg bereits ein ärztliches Gutachten gemäß [§§ 103, 106 Abs.3 Nr.5](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingeholt. Dr.J. W. hat mit internistischem Fachgutachten vom 22.10.2008 die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" ab Oktober 2008 befürwortet, die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "RF" jedoch verneint.

Das entsprechende Vergleichsangebot des Beklagten vom 08.01.2009 ist von den Bevollmächtigten der Klägerin bislang nicht angenommen worden. Diese haben mit Schriftsatz vom 28.01.2009 mitgeteilt, dass sie ihrer Mandantin zwar empfohlen hätten, das Vergleichsangebot des Beklagten vom 08.01.2009 anzunehmen und auch die Klage zurückzunehmen. Vorab werde aber gebeten, über die schriftsätzlich am 28.02.2008 beantragte Prozesskostenhilfe zu entscheiden.

Das Sozialgericht Regensburg hat den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 13.02.2009 abgelehnt. Vorliegend sei es gemäß [§ 73a SGG](#) in Verbindung mit [§ 121 Abs.2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erforderlich, der Klägerin einen Rechtsanwalt ihrer Wahl beizuzuordnen. Der Rechtsstreit sei weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht schwierig. Der Sachverhalt sei auch in keiner Weise besonders schwer von Amts wegen aufklärbar gewesen. Auch habe der Beklagte zugunsten der Antragstellerin sämtliche Umstände zu beachten, die zu einer Entscheidung über einen Anspruch erforderlich seien. Daneben habe der Beklagte die Interessen der Sozialgemeinschaft zu wahren, zu der auch die Klägerin selbst gehöre.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde vom 19.02.2009 ging am 20.02.2009 beim Sozialgericht Regensburg ein. Dieses legte den Gesamtvorgang dem Bayerischen Landessozialgericht (BayLSG) zur Entscheidung vor.

Auf Anfrage des BayLSG vom 06.04.2009 übermittelten die Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin eine aktuelle Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

II.

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist gemäß den [§§ 73a, 172](#) ff. SGG in Verbindung mit [§ 127 Abs.2 Satz 2 ZPO](#) zulässig und begründet.

Das Sozialgericht Regensburg hat mit Beschluss vom 13.02.2009 - [S 9 SB 112/08](#) - grundsätzlich zutreffend darauf abgestellt, dass in Verfahren nach dem Schwerbehindertengesetz (nunmehr: SGB IX) die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß [§ 121 Abs.2 ZPO](#) regelmäßig nicht erforderlich ist. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BayLSG (vgl. zuletzt Beschluss vom 03.11.2008 - L 15 B 899/08 SB PKH -).

Die Beordnung eines Rechtsanwalts kommt in Verfahren wie dem vorliegenden nur in Ausnahmefällen in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Beschluss vom 18.12.2001 - [1 BvR 391/01](#) - mit Beschluss vom 22.06.2007 - [1 BvR 681/07](#) - fortgeführt. Ob die Beordnung eines Rechtsanwalts erforderlich im Sinne des [§ 121 Abs.2 ZPO](#) erscheine, beurteile sich nicht nur nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, sondern auch nach der Fähigkeit des Beteiligten, sich mündlich und schriftlich auszudrücken. Entscheidend sei, ob ein Bemittelter in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte. Davon sei regelmäßig dann auszugehen, wenn im Kenntnisstand und in den Fähigkeiten der Prozessparteien ein deutliches Ungleichgewicht bestehe. Bewertungsmaßstab für die Frage der Beordnung eines Rechtsanwalts sei, ob die besonderen persönlichen Verhältnisse dazu führten, dass der Grundsatz der "Waffengleichheit" zwischen den Parteien verletzt sei. Angesichts dessen hätte es insbesondere eines Eingehens auf die Frage bedurft, ob die festgestellten Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers zu einem derartigen Ungleichgewicht zwischen den Parteien führten und wie weit dieses Ungleichgewicht gegebenenfalls durch andere gerichtliche Maßnahmen - etwa nach [§ 186](#) des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) - behoben werden könnte.

Hiervon ausgehend ist darauf hinzuweisen, dass die 1926 geborene Klägerin nicht nur an einer altersbedingten Schwerhörigkeit beidseits leidet, sondern u.a. auch eine "cerebrale Minderdurchblutung mit funktionellen Auswirkungen", bewertet mit einem Einzel-GdB von 30. Die Zusammenschau vor allem der vorstehend genannten Funktionsstörungen ergibt, dass hier ein Ausnahmefall vorliegt, der es gebietet in Beachtung des Grundsatzes der "Waffengleichheit", wie er von dem Bundesverfassungsgericht entwickelt worden ist, der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Sozialgericht Regensburg Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter gleichzeitiger Beordnung von Rechtsanwalt R. S. zu bewilligen. Denn die genannten Funktionsstörungen wirken sich auf die Kommunikationsfähigkeit der Beschwerdeführerin entscheidungserheblich aus.

Die Beschwerdeführerin ist auch bedürftig im Sinne von [§ 115 ZPO](#). Sie bezieht zwei Altersrenten in Höhe von insgesamt 804,63 EUR netto. Das selbst genutzte Haus in A-Stadt ist noch mit 44.909,51 EUR beliehen. Die monatliche Belastung aus Fremdmitteln beläuft sich auf 319,00 EUR. Zuzüglich Heizungskosten und übrigen Nebenkosten verwendet die Beschwerdeführerin 408,00 EUR monatlich auf das Haus. Ihr verbleiben somit lediglich 396,63 EUR monatlich für die übrigen Lebenshaltungskosten.

Auch wenn der Beklagte mit Vergleichsangebot vom 08.01.2009 sich bereit erklärt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen Aufwendungen des Klageverfahrens (ohne Vorverfahren zu 4/10 zu erstatten, würde ohne die Bewilligung von Prozesskostenhilfe dennoch ein Teil der Rechtsanwaltskosten ungedeckt sein.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist nicht anfechtbar ([§§ 177, 193 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-08-03